

GEMEINDE ERZHAUSEN

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache III/121

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	02 Hauptamt
Sachbearbeiter/in:	Herr Heinz
Datum:	21.11.2002

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	12.12.2002	
Gemeindevertretung	16.12.2002	

Beschlussfassung über die „Satzung für die steuerbegünstigten Betriebe gewerblicher Art“ der Gemeinde Erzhausen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die vorliegende Satzung für die steuerbegünstigten Betriebe gewerblicher Art der Gemeinde Erzhausen rückwirkend zum 01. Jan. 2001.

Sachdarstellung:

Bisher waren Spenden an Kindergärten, -tagesstätten, -horte und ähnliche Einrichtungen steuerbegünstigt, bis das Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 vom 20.12.2000, § 58 Nr. 1 Abgabenordnung dahingehend ergänzte, dass „die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft voraussetzt, dass diese selbst steuerbegünstigt ist“. Seitdem war eine Satzung, die die Gemeinnützigkeit dieser Einrichtungen regelt, Voraussetzung für die Spendenabzugsfähigkeit.

Diese Gemeinnützigkeit kann auch rückwirkend für die Veranlagungszeiträume 2001 und 2002 erhalten werden, wenn bis zum 31. Dezember 2002 eine Satzung ergeht, die den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts genügt.

Ohne eine solche Satzung würde die Steuerbegünstigung der Spendenabzugsfähigkeit seit dem 01.01.2001 entfallen. Damit würde die notwendige Ergänzung der Finanzierung solcher Einrichtungen durch Spenden gefährdet. Die Spendenabzugsfähigkeit wäre danach nur für die Zukunft durch eine Satzung zu sichern gewesen, weil das Gemeinnützigkeitsrecht die Steuerbegünstigung grundsätzlich nur dann gewährt, wenn die Voraussetzungen zum Beginn des Veranlagungszeitraumes bereits erfüllt sind. Insoweit gilt es die vorliegende Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes **rückwirkend zum 01. Januar 2001** zu beschließen.